



## Einzureichende Belege für Personalmutationen bei juristischen Personen

### I. Generell bei Eintragung von Personen

Gemäss Art. 24a HRegV muss das Handelsregisteramt die Identität der im Handelsregister einzutragenden natürlichen Personen auf der Grundlage eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte oder einer Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte prüfen.

Wir ersuchen Sie daher, uns bei Personeneintragungen immer eine Ausweiskopie einzureichen. Wir empfehlen Ihnen, die Kopie des Ausweispapieres immer als separates loses Dokument - ohne äussere Verbindung zu einem anderen (öffentlichen) Handelsregisterbeleg - einzureichen. So ist es uns möglich, dieses in den nicht öffentlichen Registerakten abzulegen.

### II. Wahlen von neuen Mitgliedern in die Exekutive (Verwaltungsrat, GmbH-Geschäftsführung, Verwaltung, Vorstand, Stiftungsrat) bzw. Wahl einer Revisionsstelle

#### 1. Anmeldung

Angaben: Familienname, Vorname, Heimatort (bei Ausländern Staatsangehörigkeit), Wohnort, Funktion, Zeichnungsberechtigung bzw. Hinweis, dass die Person nicht zeichnungsberechtigt ist.<sup>1</sup> Bezüglich Unterzeichnung der Anmeldung vgl. das Merkblatt "Formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege".

#### 2. Protokoll

Wahlen in Organe einer juristischen Person sind durch ein Protokoll des zuständigen Wahlorgans (General- bzw. Gesellschafterversammlung, bei Stiftungen i.d.R. Stiftungsrat) zu belegen. Das Protokoll kann eingereicht werden als:

- Gesamtprotokoll, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer originalhandschriftlich unterzeichnet ist;<sup>2</sup>
- Auszug aus dem Protokoll, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer originalhandschriftlich unterzeichnet ist;<sup>3</sup>
- Zirkularbeschluss (sofern die schriftliche Beschlussfassung für diesen Fall zulässig ist), der von allen Mitgliedern des betreffenden Organs originalhandschriftlich unterzeichnet ist (z.B. in der Form einer Anmeldung).<sup>4</sup>

#### 3. Wahlannahmeerklärung

Für den Nachweis der Annahme der Wahl bestehen folgende Möglichkeiten:

- Mitunterzeichnung der Handelsregisteranmeldung;
- schriftliche, an die Gesellschaft gerichtete Wahlannahmeerklärung;
- Mitunterzeichnung des Protokolls der Wahlversammlung;
- Wahlannahmeerklärung zu Protokoll.

<sup>1</sup> Art. 119 Abs. 1 HRegV

<sup>2</sup> Art. 23 Abs. 2 HRegV

<sup>3</sup> Art. 23 Abs. 2 HRegV

<sup>4</sup> Art. 23 Abs. 2 und 3 HRegV

### III. Konstituierung der Exekutive / Erteilung und Änderung von Zeichnungsberechtigungen

#### 1. Anmeldung

Angaben: Familienname, Vorname, Heimatort (bei Ausländern Staatsangehörigkeit), Wohnort, Funktion, Zeichnungsberechtigung bzw. Hinweis, dass die Person nicht zeichnungsberechtigt ist.<sup>5</sup> Bezüglich Unterzeichnung der Anmeldung vgl. das Merkblatt "Formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege".

#### 2. Protokoll

Bei der Aktiengesellschaft (sowie SICAF und SICAV) ist zwingend immer ein Verwaltungsratsprotokoll erforderlich (ausgenommen, wenn gemäss Statuten für die Bestimmung des Präsidenten die Generalversammlung zuständig ist);<sup>6</sup> bei den übrigen Rechtsformen sind für die Feststellung des zuständigen Wahlorgans die Statuten zu konsultieren.

Das Protokoll kann eingereicht werden als:

- Gesamtprotokoll, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer originalhandschriftlich unterzeichnet ist;<sup>7</sup>
- Auszug aus dem Protokoll, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer originalhandschriftlich unterzeichnet ist;<sup>8</sup>
- Zirkularbeschluss, welcher auch in Form einer durch alle Mitglieder der Exekutive unterzeichneten Anmeldung eingereicht werden kann.<sup>9</sup> Nicht in Zirkularform gefasst werden können Beschlüsse der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft (sowie SICAF und SICAV); bei den übrigen Rechtsformen geben die Statuten über die Zulässigkeit Auskunft.

### IV. Ausscheiden aus der Exekutive bzw. als Revisionsstelle

#### 1. Anmeldung

Bezüglich Unterzeichnung der Anmeldung vgl. das Merkblatt "Formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege". Das Ausscheiden kann auch durch die betreffende Person selbst angemeldet werden, sofern die ausscheidende Person einen entsprechenden Beleg vorlegt.<sup>10</sup>

#### 2. Rücktrittserklärung

Für den Nachweis des Rücktrittes aus einem Organ einer juristischen Person bestehen folgende Möglichkeiten:

- schriftliche, an die Gesellschaft gerichtete Rücktrittserklärung;
- Mitunterzeichnung der Anmeldung.

#### 3. Protokoll (anstatt Rücktrittserklärung gemäss Ziffer 2)

Ist aus einem Protokoll der Generalversammlung oder der Exekutive zweifelsfrei ersichtlich, dass die betreffende Person aus dem Organ ausgeschieden ist (Abwahl, Nichtwiederwahl, Demission), so kann auf eine separate Rücktrittserklärung verzichtet werden. Betreffend die formellen Anforderungen an das Protokoll vgl. oben Ziffer II.2. Abs. 2.

### V. Erlöschen von Zeichnungsberechtigungen

- Anmeldung

Bezüglich Unterzeichnung der Anmeldung vgl. das Merkblatt "Formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege". Weitere Belege sind nicht erforderlich. Ausnahme: Das Erlöschen der Unterschrift kann auch durch die

<sup>5</sup> Art. 119 Abs. 1 HRegV

<sup>6</sup> Art. 712 Abs. 2 OR

<sup>7</sup> Art. 23 Abs. 2 HRegV

<sup>8</sup> Art. 23 Abs. 2 HRegV

<sup>9</sup> Art. 23 Abs. 3 HRegV

<sup>10</sup> Art. 17 Abs. 2 lit. a HRegV

betreffende Person selbst angemeldet werden, sofern die ausscheidende Person einen entsprechenden Beleg vorlegt.<sup>11</sup>

## **VI. Änderung von Personalangaben (Name, Heimatort, Wohnort)**

- Anmeldung

Bezüglich Unterzeichnung der Anmeldung vgl. das Merkblatt "Formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege". Die Änderung kann auch durch die betreffende Person selbst angemeldet werden.<sup>12</sup> Weitere Belege sind nicht erforderlich. Bei der Namensänderung einer natürlichen vertretungsberechtigten Person (z.B. infolge Heirat) muss die Unterschrift neu beglaubigt werden.

## **VII. Änderungen bei der Revisionsstelle (Firma und Sitz)**

- Anmeldung

Bezüglich Unterzeichnung der Anmeldung vgl. das Merkblatt "Formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege". Die Änderung kann auch durch die betreffende Revisionsstelle selbst angemeldet werden.<sup>13</sup> Weitere Belege sind nicht erforderlich.

---

<sup>11</sup> Art. 17 Abs. 2 lit. a HRegV

<sup>12</sup> Art. 17 Abs. 2 lit. b i.V.m. 119 Abs. 1 lit. a - d HRegV

<sup>13</sup> Art. 17 Abs. 2 lit. b HRegV